

1. Änderungssatzung der Satzung zum Bürger:innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 13 Satz 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 7. März 2022 folgende 1. Änderungssatzungssatzung der Satzung zum Bürger:innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin vom 15. Oktober 2020, veröffentlicht im Amtsblatt vom 28. Oktober 2020, beschlossen.

Artikel I

Änderung des § 3 (Einreichung von Vorschlägen)

Im § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „12“ geändert in „10“.

Artikel II

Änderung des § 6 (Abstimmung, Berücksichtigung durch den bzw. die Kämmerer:in)

Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abstimmung über die gültigen Vorschläge zum Bürger:innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin erfolgt

- a) durch die Aufstellung von Wahlurnen über den Zeitraum von einem Monat im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin,
- b) ein Online- Abstimmungsverfahren auf der städtischen Website sowie
- c) eine Stimmabgabe an jeweils verschiedenen Standorten in der Stadt an mindestens drei Abstimmungstagen.

Die Bekanntgabe des konkreten Zeitraumes für die Abstimmungsformen nach Buchst. a) und b) erfolgt nach § 8. Über Tag, Dauer und Ort der Abstimmungsform nach Buchst. c) wird ebenfalls nach § 8 informiert; diese Abstimmungsform entfällt, wenn die Durchführung aus pandemischen Gründen erheblich erschwert würde.

Der § 6 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Jede:r Einwohner:in hat pro Bürger:innenhaushalt bis zu drei Stimmen, die auf verschiedene und gleiche Vorschläge verteilt werden können.“

Artikel III

Änderung des § 7 (Umsetzung)

Im § 7 Abs. 1 wird Satz 5 gestrichen.

Artikel IV

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 17. März 2022

Ruhle
Bürgermeister

Satzung zum Bürger*innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 13 Satz 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 7. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze des Bürger*innenhaushaltes

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin beteiligt ihre Einwohner*innen jährlich nach Maßgabe des Haushaltes an der Planung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus durch die Bereitstellung eines gesonderten Budgets (Bürger*innenhaushalt).
- (2) Für das Budget nach Abs. 1 besteht die Möglichkeit, Vorschläge einzureichen, welche sich ausschließlich auf den Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben erstrecken.
- (3) Über die Vorschläge erfolgt eine unmittelbare Abstimmung durch die Einwohner*innen der Fontanestadt Neuruppin (§ 6).

§ 2

Budgethöhe

- (1) Die Höhe des gesonderten Budgets beträgt ab dem Haushaltsjahr 2022 jährlich 100.000 €.
- (2) Sofern die Fontanestadt Neuruppin gezwungen ist, für ein Haushaltsjahr ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, beträgt das Budget 0,00 €.
- (3) Die Festsetzung der Höhe des Budgets des Bürger*innenhaushaltes für die Folgejahre erfolgt im Rahmen der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.
- (4) Die konkrete Festsetzung der Maßnahmen bzw. Projekte für das Planjahr erfolgt im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung.

§ 3

Einreichung von Vorschlägen

- (1) Alle Einwohner*innen der Fontanestadt Neuruppin, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für den Bürger*innenhaushalt einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen. Die Vorschläge sind an die Kämmerei der Fontanestadt Neuruppin zu richten. Die Vorschläge können sich auf Maßnahmen, Projekte oder die Einsparung von Kosten beziehen. Inhaltlich vergleichbare Vorschläge werden durch die Verwaltung der Fontanestadt Neuruppin zu einem Vorschlag zusammengefasst.
- (2) Die Vorschläge können mündlich zur Niederschrift und schriftlich eingereicht werden.
- (3) Jeder Vorschlag sollte mit Hilfe des Vorschlagsformulars unter Angabe der pflichtigen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Identitätsfeststellung eingereicht werden. Ein Vorschlag ohne Angabe der pflichtigen personenbezogenen Daten findet keine Berücksichtigung.

§ 4

Vorschlagsfrist

- (1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
- (2) Stichtag für die Einreichung für einen Bürger*innenhaushalt ist jeweils der 30. April des vorangehenden Kalenderjahres. Später eingereichte Vorschläge fließen in die Vorschläge für den nachfolgenden Bürgerhaushalt ein.

§ 5

Behandlung der Vorschläge, Zulässigkeitsvoraussetzungen

- (1) Die eingereichten Vorschläge werden durch die Verwaltung der Fontanestadt Neuruppin auf ihre fachliche und technische Umsetzbarkeit, Rechtmäßigkeit sowie Kostenstruktur geprüft.
- (2) Die abstimmungsberechtigten Vorschläge können über § 8 hinaus während der regulären Sprechzeiten der Fontanestadt Neuruppin in der Kämmererei eingesehen werden. Sie werden auf der Website der Fontanestadt Neuruppin und im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin ohne die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht.
- (3) Der Vorschlag ist zulässig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:
 - a) er innerhalb der Vorschlagsfrist gemäß § 4 Abs. 2 eingegangen ist,
 - b) der Vorschlagende gemäß § 3 Abs. 1 zur Teilnahme berechtigt ist und der Vorschlag den Vorgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 genügt,
 - c) die Zuständigkeit für die Umsetzung des Vorschlages bei der Fontanestadt Neuruppin liegt,
 - d) der Vorschlag die Höhe von 50.000,00 € je Einzelmaßnahme bzw. -projekt nicht überschreitet,
 - e) sich der Vorschlag gemäß § 1 Abs. 2 nur auf den Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben der Fontanestadt Neuruppin bezieht,
 - f) der Vorschlag im öffentlichen Interesse liegt,
 - g) es sich bei den Vorschlägen um Maßnahmen bzw. Projekte handelt, die nicht auf Dauer angelegt sind,
 - h) die Prüfung nach Abs. 1 ergeben hat, dass der Vorschlag umsetzbar und rechtmäßig ist,
 - i) der Vorschlag nicht die Sanierung von oder Reparaturen an Straßen, Geh- und Radwegen, Gebäuden, Brücken und ähnliches betrifft,
 - j) keine Eingriffe in den Straßenverkehr vorgenommen werden sollen; hiermit sind u.a. alle Einrichtungen und Maßnahmen an Straßen und Wegen gemeint, die der Regelung, Lenkung und Sicherung des Straßenverkehrs dienen, z.B. Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen, Verkehrsspiegel usw.

§ 6

Abstimmung, Berücksichtigung durch den bzw. die Kämmerer*in

- (1) Die Abstimmung über die gültigen Vorschläge zum Bürger*innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin erfolgt durch die Aufstellung von Wahlurnen über den Zeitraum von einem Monat im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin. Die Bekanntgabe des konkreten Zeitraumes erfolgt nach § 8.
- (2) Zur Abstimmung über die gültigen Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets sind alle Einwohner*innen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Jede/r Einwohner*in hat pro Bürger*innenhaushalt eine Stimme.
- (3) Der bzw. die Kämmerer*in berücksichtigt das Ergebnis der Abstimmung bei der Erstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung.

§ 7

Umsetzung

- (1) Die Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Anzahl der Stimmen nach § 6 Abs. 3 berücksichtigt. Können Vorschläge aufgrund des finanziellen Umfangs nicht mehr berücksichtigt werden, rücken die Vorschläge nach, die vom finanziellen Volumen noch in das freie Budget passen, bis das zur Verfügung stehende Budget vollständig aufgebraucht ist. Sollten mehrere Vorschläge die gleiche Stimmenzahl erreicht haben und das Budget nach § 2 Abs. 1 nicht für die Umsetzung aller dieser Maßnahmen reichen, so ist das Datum der Einreichung des

Vorschlag maßgeblich. Sollte eine vollständige Verteilung des Budgets nicht möglich sein, steht der Restbetrag für den Soll-Ist-Vergleich aller Maßnahmen des entsprechenden Haushaltsjahres zur Verfügung. Dieser wird erst nach erfolgter Verrechnung in Summe im Budget des nächstmöglichen Bürger*innenhaushaltes gutgeschrieben bzw. abgezogen.

- (2) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürger*innenhaushalte wieder eingereicht werden.
- (3) Sofern beim endgültigen Soll-Ist-Vergleich bezüglich der prognostizierten und tatsächlichen Kosten von den umgesetzten Vorschlägen Unter- bzw. Überschreitungen festgestellt werden, sind diese im Budget des nächstmöglichen Bürger*innenhaushaltes gutzuschreiben bzw. abzuziehen.
- (4) Die Umsetzung des Bürger*innenhaushaltes setzt den rechtskräftigen Beschluss der Haushaltssatzung voraus.

§ 8

Informationen der Einwohner*innen

Die Fontanestadt Neuruppin informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien, insbesondere in dem Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin und auf der städtischen Website, über den Bürger*innenhaushalt, die Termine, die Vorschläge, die Abstimmung, das Ergebnis und die Realisierung der Vorschläge.

§ 9

Berichtspflicht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge sowie deren Kostenstruktur wird im Rahmen einer öffentlichen Mitteilungsvorlage berichtet.
- (2) Die Mitteilungsvorlage nach Abs. 1 soll zum Stichtag 30. Juni des nachfolgenden Haushaltsjahres erfolgen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmalig für den Bürger*innenhaushalt 2022.
- (2) Sie ersetzt zu diesem Zeitpunkt die Satzung zum Bürger*innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin vom 22. März 2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 4. April 2018), geändert durch die 1. Änderungssatzung der Satzung zum Bürger*innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin vom 11. Mai 2020 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 20. Mai 2020).

Neuruppin, den 15. Oktober 2020

Golde
Bürgermeister